

## Einstieg

Vielen Dank, dass Sie an der Vernehmlassung teilnehmen.

Sie können das Ausfüllen des Fragebogens jederzeit unterbrechen, Ihre Antworten bleiben gespeichert. Ihre Antworten werden der Bildungsdirektion erst nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist übermittelt. Sie werden zusammen mit den Angaben zu Ihrer Person weitergeleitet. Die Vernehmlassung ist demnach nicht anonym.

Zur Archivierung Ihrer Antworten können Sie ein PDF generieren:

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

## Kontaktangaben

**Sie nehmen für folgende Organisation an der Vernehmlassung teil:** Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV)

**Bitte geben Sie uns eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen an:**

Beachten Sie, dass wir der Bildungsdirektion Ihre Stellungnahme zusammen mit Ihren Antworten übermitteln. Die Vernehmlassung ist nicht anonym.

Vorname und Name:	Lena Fleisch
Adresse:	Ohmstrasse 14, 8050 Zürich
Telefon:	079 352 62 15
E-Mail:	lena.fleisch@zlv.ch

## Grundsätzliche Zustimmung

Sind Sie grundsätzlich mit dem [Erlassentwurf der Kommission für Bildung und Kultur \(KBIK\) zur Parlamentarischen Initiative \(PI\) Bourgeois, Zürich, Christa Stünzi, Horgen, und Rochus Burtscher, Dietikon, betreffend Qualitätswettbewerb statt Monopol bei den Lehrmitteln - für eine geleitete Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich](#) einverstanden?

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

**Allgemeine Bemerkungen:**

Der ZLV lehnt den Erlassentwurf der KBIK aus folgenden Gründen ab:

- Das System mit obligatorischen Lehrmitteln in einer begrenzten Anzahl von Fächern (Mathematik, Deutsch, Englisch, Französisch, «Natur und Technik», sowie «Religionen, Kulturen Ethik») hat sich im Zyklus 3 bewährt.

- Der ZLV plädiert für eine Erweiterung auf Alternativobligatorien in den Zyklen 1 & 2, lehnt eine komplette Lehrmittelfreiheit jedoch dezidiert ab.
- Dank der gesetzlich garantierten Mitsprache/Mitwirkung von Lehrpersonen bei der Entwicklung/Überarbeitung von Lehrmitteln des LMVZ ist die Qualität und Praxistauglichkeit dieser Lehrmittel in den letzten Jahren gestiegen.
- Das Angebot an Alternativobligatorien in den Zyklen 1 & 2 ist zu erweitern.

## Änderung - Volksschulgesetz Geleitete Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich § 22 Abs. 1

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 1 Volksschulgesetz einverstanden?

### Entwurf:

§ 22 Abs. 1 Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er erlässt eine Lehrmittelliste.

### Erläuterung:

*Der Bildungsrat erlässt eine Lehrmittelliste. Etwaige Obligatorien für Lehrmittel werden im neuen § 22b geregelt.*

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

### Bemerkungen:

Der Bildungsrat hat keine Kapazität Lehrmittel zu evaluieren.

### Verbesserungsvorschlag:

## Änderung - Volksschulgesetz Geleitete Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich § 22 Abs. 3

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 3 Volksschulgesetz einverstanden?

### Entwurf:

§ 22 Abs. 3 Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen. Sie erarbeitet die Lehrmittelliste.

**Erläuterung:**

*Die vom Bildungsrat bestellte Lehrmittelkommission hat die Lehrmittelliste zu erarbeiten.*

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

**Bemerkungen:**

Die auf dem Markt verfügbaren Lehrmitteln müssten auf ihre Kompatibilität zum Lehrplan 21 und zum Schweizer Schulsystem geprüft werden. Die Einhaltung der durch den Bildungsrat festgelegten Qualitätskriterien für Lehrmittel müsste in jedem Fach auf zahlreiche Lehrmittel verifiziert werden.

Wie gross dieser Aufwand ist, haben auch Erfahrungen bei der Auswahl der geeigneten Lehrmittel für das Alternativobligatorium im Fachbereich Englisch gezeigt. Nun wären aber sämtliche Schulfächer betroffen. Mit anderen Worten: Die geplante Lehrmittelliste geht vom Fächerumfang über das bisherige Verzeichnis der obligatorischen Lehrmittel hinaus.

**Verbesserungsvorschlag:**

## **Änderung - Volksschulgesetz Geleitete Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich § 22 Abs. 4**

**Sind Sie mit dem vorgeschlagenen § 22 Abs. 4 Volksschulgesetz einverstanden?**

**Entwurf:**

§ 22 Abs. 4 Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, sowie Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule. Sie ist unabhängig von Lehrmittelverlagen.

**Erläuterung:**

*In der Lehrmittelkommission soll keine Vertretung des Lehrmittelverlages mehr Einsitz haben. Die Kommission arbeitet unabhängig von Lehrmittelverlagen.*

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

**Bemerkungen:**

Im Sinne einer transparenten Zusammenarbeit erachtet es der ZLV als zentral, dass der Lehrmittelverlag in der KLK mitarbeitet. Bedürfnisse und Wünsche aus dem Schulfeld müssen in der KLK einen Platz haben und dafür muss der LMVZ mit dabei sein.

**Verbesserungsvorschlag:**

## Änderung - Volksschulgesetz Geleitete Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich § 22a Abs. 1

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 1 Volksschulgesetz einverstanden?

**Entwurf:**

§ 22a Abs. 1 Die Lehrmittelliste umfasst jene Lehrmittel, die

- a. dem Lehrplan entsprechen,
- b. methodisch hochwertig sind,
- c. zu marktüblichen Preisen verfügbar sind.

**Erläuterung:**

*In Abs. 1 wird die Lehrmittelliste qualitativ spezifiziert.*

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

**Bemerkungen:**

Es gibt weitere wichtige Kriterien, die bei der Auswahl eines Lehrmittels berücksichtigt werden sollten. Der Bildungsrat hat «Grundlegende Qualitätsansprüche an Lehrmittel» verabschiedet (Bildungsratsbeschluss vom 17. März 2014). An diesen sollten alle Lehrmittel gemessen werden, die für die Lehrmittelliste in Betracht gezogen werden.

Es wäre deshalb besser, wenn in diesem Absatz ausdrücklich erwähnt würde, dass das Festlegen der Qualitätskriterien für Lehrmittel durch den Bildungsrat erfolgt.

Wie oben bereits erwähnt, ist das Prüfen der Lehrmittel mit grossem, bürokratischem Aufwand verbunden. Das Angebot an Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien im deutschsprachigen Raum ist riesig. Wer entscheidet, welche Lehrmittel überhaupt einer Qualitätsprüfung unterzogen werden? Es ist zu befürchten, dass eine solche Auswahl willkürlich erfolgt.

**Verbesserungsvorschlag:**

## **Änderung - Volksschulgesetz Geleitete Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich § 22a Abs. 2**

**Sind Sie mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 2 Volksschulgesetz einverstanden?**

**Entwurf:**

§ 22a Abs. 2 Erfüllen für ein Fach auf einer Schulstufe zahlreiche Lehrmittel diese Voraussetzungen, kann eine Auswahl getroffen werden.

**Erläuterung:**

*Abs. 2 sichert die freie Auswahl, wenn qualitativ gleichwertige Lehrmittel vorhanden sind.*

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

**Bemerkungen:**

Der Absatz ist missverständlich formuliert.

- Wer trifft hier eine Auswahl?

- Heisst das, die Lehrpersonen können aus der Liste das für sie passende Lehrmittel auswählen?

- Oder trifft die kantonale Lehrmittelkommission aus den vielen geeigneten Lehrmitteln eine Auswahl, die dann auf die Lehrmittelliste kommt?

Zudem schränkt dieser Absatz die Arbeit des LMVZ ein. Grundsätzlich gibt es immer irgendwelche Lehrmittel, welche verfügbar sind. Es ist zu garantieren, dass der Lehrmittelverlag Zürich weiterhin qualitativ hochstehende Produkte entwickeln kann, auch wenn bereits augenscheinlich gleichwertige andere Produkte bestehen.

**Verbesserungsvorschlag:**

## Änderung - Volksschulgesetz Geleitete Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich § 22a Abs. 3

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen § 22a Abs. 3 Volksschulgesetz einverstanden?

### Etwurf:

§ 22a Abs. 3 Erfüllt für ein Fach auf einer Schulstufe kein Lehrmittel diese Voraussetzungen, kann der Bildungsrat bei der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Entwicklung eines Lehrmittels in Auftrag geben.

### Erläuterung:

*Abs. 3 regelt den Fall, dass keine qualitativ genügenden Lehrmittel vorhanden sind: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann dann die Entwicklung eines Lehrmittels in Auftrag geben.*

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

### Bemerkungen:

Wer bestimmt was «qualitativ genügende» Lehrmittel sind?

Der ZLV lehnt diesen Absatz ab, da er die Handlungsfähigkeit der LMVZ deutlich einschränkt. Dies ist nicht zielführend.

### Verbesserungsvorschlag:

## Änderung - Volksschulgesetz Geleitete Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich § 22b

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen § 22b Volksschulgesetz einverstanden?

### Entwurf:

§ 22b Der Bildungsrat kann Lehrmittel der Lehrmittelliste für alternativ-obligatorisch oder obligatorisch erklären.

### Erläuterung:

Der Bildungsrat kann Lehrmittel der Lehrmittelliste als alternativ-obligatorisch oder als obligatorisch erklären.

gar nicht einverstanden

**Bemerkungen:**

Ausser der Kann-Formulierung fast keine Änderung gegenüber dem Status quo. Und: Es wird nicht geregelt, in welchen Fällen der Bildungsrat zu diesem Mittel greifen darf/soll.

**Verbesserungsvorschlag:**

## **Folgeanpassungen - VSG und LPG (§ 23, § 59 und § 71 VSG sowie § 18 Abs. 2 LPG)**

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Folgeanpassungen (§ 23, § 59 und § 71 VSG sowie § 18 Abs. 2 LPG) einverstanden?**

**Entwurf:**

Volksschulgesetz

*Gestaltung des Unterrichts*

§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Lehrmittelliste, der alternativ-obligatorischen und obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

*c. Aufgaben*

§ 59<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere:

lit. a-c. unverändert.

d. zur Einführung und Änderung von alternativ-obligatorischen und obligatorischen Lehrmitteln.

Abs. 2-4 unverändert.

*Weitere Leistungen*

§ 71<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen alternativ-obligatorischen und obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports nutzen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

## Lehrpersonalgesetz

### *Berufsauftrag*

#### *a. Unterricht*

### § 18

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet alternativ-obligatorische und obligatorische Lehrmittel und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

Abs. 3 unverändert.

### **Erläuterung:**

*In diesen Paragrafen sind die «alternativ-obligatorischen Lehrmittel» neu zu nennen. Es handelt sich um Folgeanträge.*

	gar nicht einverstanden
--	-------------------------

### **Bemerkungen:**

Der ZLV lehnt die gesamte Vorlage ab und somit auch die Folgeanpassungen.

### **Verbesserungsvorschlag:**

## **Absenden der Vernehmlassungsantwort**

Wenn Sie nun auf «Absenden» drücken, werden Ihre Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert, und Ihr Zugangsschlüssel zum Online-Antwortformular wird gesperrt.

Zur Archivierung Ihrer Antworten empfehlen wir Ihnen ein PDF zu generieren. Nach dem Absenden Ihrer Antworten können Sie kein PDF mehr erzeugen.

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

